

---

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1, 34  
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

---

**splendid medien AG**

**Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der**

**Splendid Medien AG**

Lichtstraße 25  
50825 Köln

gemäß §§ 27 Abs. 1, 14 Abs. 3, 34 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

zum Öffentlichen Delisting-Übernahmeangebot  
(Barangebot)

der

**Andreas Klein Vermögensverwaltung GmbH**

Haydnstraße 11  
50935 Köln

**an die Aktionäre der Splendid Medien AG**

Aktien der Splendid Medien AG: **ISIN DE0007279507**

Eingereichte Aktien der Splendid Medien AG: **ISIN DE000A40KY67**

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. VORBEMERKUNG.....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE<br/>STELLUNGNAHME .....</b>   | <b>6</b>  |
| 2.1 Rechtliche Grundlage .....   | 6         |
| 2.2 Tatsächliche Grundlagen .....  | 6         |
| 2.3 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....  | 7         |
| 2.4 Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft .....   | 7         |
| 2.5 Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher<br>Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots .....  | 7         |
| <b>3. INFORMATIONEN ZU DER ZIELGESELLSCHAFT UND DER<br/>BIETERIN.....</b>  | <b>8</b>  |
| 3.1 Informationen zu der Zielgesellschaft .....  | 8         |
| 3.1.1 Grundlagen.....  | 8         |
| 3.1.2 Kapitalstruktur .....  | 8         |
| 3.1.3 Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft .....  | 8         |
| 3.1.4 Organe der Zielgesellschaft .....  | 9         |
| 3.1.5 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft .....   | 9         |
| 3.1.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen .....  | 10        |
| 3.2 Informationen zu der Bieterin .....  | 10        |
| 3.2.1 Grundlagen.....  | 10        |
| 3.2.2 Kapitalstruktur .....  | 11        |
| 3.2.3 Geschäftstätigkeit der Bieterin.....   | 11        |
| 3.2.4 Organe.....  | 11        |
| 3.2.5 Gesellschafterstruktur der Bieterin .....  | 11        |
| 3.2.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....   | 11        |
| 3.2.7 Splendid-Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden<br>Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen<br>gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind. 11 |           |
| 3.2.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften .....  | 12        |
| 3.2.9 Mögliche Parallelerwerbe .....   | 12        |
| <b>4. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT.....</b>  | <b>13</b> |
| 4.1 Durchführung des Angebots.....   | 13        |
| 4.2 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis .....  | 13        |
| 4.3 Annahmefrist für das Angebot .....   | 13        |
| 4.4 Hintergrund des Angebots.....  | 14        |
| 4.4.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots .....  | 14        |
| 4.4.2 Delistingvereinbarung .....  | 14        |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| 4.4.3     | Kein Pflichtangebot bei Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft durch die Bieterin .....                      | 14        |
| <b>5.</b> | <b>FINANZIERUNG</b> .....   | <b>15</b> |
| 5.1       | Finanzierungsbedarf .....   | 15        |
| 5.2       | Finanzierung des Angebots .....   | 15        |
| 5.3       | Finanzierungsbestätigung .....  | 16        |
| 5.4       | Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen .....   | 16        |
| <b>6.</b> | <b>WÜRDIGUNG VON ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG</b> .....   | <b>16</b> |
| 6.1       | Höhe und Art der Gegenleistung .....  | 16        |
| 6.2       | Mindestangebotspreis nach WpÜG .....  | 16        |
| 6.2.1     | Berücksichtigung von Vorerwerben .....  | 17        |
| 6.2.2     | Drei-Monats-Durchschnittskurs .....   | 17        |
| 6.2.3     | Sechs-Monats-Durchschnittskurs .....  | 17        |
| 6.2.4     | Überschreitung des gesetzlichen Mindestpreises .....  | 17        |
| 6.3       | Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung je Splendid-Aktie .....                                    | 18        |
| 6.3.1     | Vergleich mit historischem Börsenkurs .....   | 18        |
| 6.3.2     | Keine wesentliche Unterbewertung der Zielgesellschaft im Börsenkurs .....   | 18        |
| 6.3.3     | Keine Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion .....   | 19        |
| 6.4       | Gesamtbeurteilung der Gegenleistung .....   | 20        |
| <b>7.</b> | <b>VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN WÜRDIGUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT</b> ..... | <b>20</b> |
| 7.1       | Absichten der Bieterin .....  | 20        |
| 7.1.1     | Delisting .....   | 20        |
| 7.1.2     | Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft .....     | 21        |
| 7.1.3     | Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile .....                                | 21        |
| 7.1.4     | Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft .....  | 21        |
| 7.1.5     | Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen .....  | 21        |
| 7.1.6     | Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen .....  | 21        |
| 7.1.7     | Mögliche Strukturmaßnahmen .....  | 21        |
| 7.1.8     | Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin .....  | 21        |
| 7.2       | Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten .....                               | 22        |
| 7.2.1     | Delisting .....   | 22        |
| 7.2.2     | Absichten im Übrigen .....  | 24        |
| <b>8.</b> | <b>AUSWIRKUNGEN AUF DIE SPLENDID-AKTIONÄRE</b> .....  | <b>24</b> |
| 8.1       | Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots .....   | 25        |
| 8.2       | Mögliche Auswirkungen bei Nicht-Annahme des Angebots .....  | 26        |

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>9.</b>  | <b>INTERESSEN DES VORSTANDSMITGLIEDS UND DER<br/>AUF SICHTSRATSMITGLIEDER .....</b>  | <b>30</b> |
| 9.1        | Vorstand .....   | 30        |
| 9.2        | Aufsichtsrat.....  | 30        |
| 9.3        | Angabe zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen des Vorstandsmitglied oder<br>die Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft ..... | 30        |
| <b>10.</b> | <b>ABSICHTEN DES VORSTANDSMITGLIEDS UND DER<br/>AUF SICHTSRATSMITGLIEDER, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN.....</b>                              | <b>31</b> |
| 10.1       | Vorstand .....   | 31        |
| 10.2       | Aufsichtsrat.....  | 31        |
| <b>11.</b> | <b>EMPFEHLUNG .....</b>  | <b>31</b> |
| 11.1       | Empfehlung des Aufsichtsrates .....  | 31        |
| 11.2       | Empfehlung des Vorstands.....  | 31        |
| 11.3       | Eigenständige individuelle Prüfung durch die Splendid-Aktionäre zwingend<br>notwendig .....  | 32        |

## 1. VORBEMERKUNG

Die Andreas Klein Vermögensverwaltung GmbH mit dem Sitz in Köln („**Bieterin**“) hat am 30. Oktober 2024 („**Veröffentlichungstag**“) nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes („**BörsG**“) i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Delisting-Übernahmeangebot in Form eines Barangebots („**Angebot**“) an die Aktionäre der Splendid Medien AG mit dem Sitz in Köln („**Zielgesellschaft**“ oder „**Splendid**“) veröffentlicht.

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN DE0007279507; die „**Splendid-Aktien**“ und einzeln auch eine „**Splendid-Aktie**“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 je Aktie samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden, soweit die Splendid-Aktien nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, und ist an alle Aktionäre der Zielgesellschaft („**Splendid-Aktionäre**“) gerichtet. Die Splendid-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wo sie auch über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt werden.

Die Bieterin bietet allen Splendid-Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Splendid-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 1,25 je Splendid-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

Der Alleingesellschafter und alleinige Geschäftsführer der Bieterin, die bereits rund 53,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält, ist Herr Andreas Klein („**Herr Klein**“), der Alleinvorstand der Zielgesellschaft. Herr Klein beherrscht damit unmittelbar die Bieterin und zugleich mittelbar die Zielgesellschaft und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin und der Zielgesellschaft handelnde Person.

Am 14. Oktober 2024 haben die Bieterin und die Zielgesellschaft eine Delistingvereinbarung („**Delistingvereinbarung**“) geschlossen. Da alle Anteile der Bieterin von Herrn Andreas Klein gehalten werden, der zugleich Alleinvorstand der Zielgesellschaft ist, wurde die Zielgesellschaft bei dem Abschluss der Delistingvereinbarung von ihrem Aufsichtsrat vertreten (§ 112 AktG).

Die Entscheidung zum Delisting hat die Zielgesellschaft durch eine Ad hoc-Meldung am 14. Oktober 2024 bekannt gegeben.

Die Angebotsunterlage kann in deutscher Sprache unter

<https://www.herbst-delisting.de>

abgerufen werden und wird bei der Quirin Privatbank AG, Haferwende 36A, 28357 Bremen (Bestellung per E-Mail an [neuekapitalmassnahmen@quirinprivatbank.de](mailto:neuekapitalmassnahmen@quirinprivatbank.de) unter

Angabe einer Postadresse für den Postversand) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde am 30. Oktober 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wurde dem Aufsichtsrat der Splendid („**Aufsichtsrat**“) durch die Bieterin am Veröffentlichungstag übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage zudem unverzüglich den Arbeitnehmern zur Kenntnis gebracht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid haben das Angebot eigenständig und unabhängig voneinander intensiv und sorgfältig geprüft. Überdies haben beide das Angebot gemeinsam diskutiert und beraten. Sie geben dazu folgende allein von den Interessen der Splendid und den Splendid-Aktionären geleitete gemeinsame Stellungnahme gemäß §§ 27 Abs. 1, 34 WpÜG („**Begründete Stellungnahme**“) ab:

## **2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME**

### **2.1 Rechtliche Grundlage**

Gemäß §§ 27 Abs. 1 Satz 1, § 34 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Dies kann gemeinsam erfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid geben eine gemeinsame Stellungnahme ab.

### **2.2 Tatsächliche Grundlagen**

Sämtliche in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme verfügt, bzw. geben jeweils die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten der Organe wieder. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme ändern. Eine Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden rechtlichen Anforderungen vornehmen.

Die Informationen zu der Bieterin beruhen in erster Linie auf der Angebotsunterlage und öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht anders vermerkt. Angaben zu Ansichten oder Absichten der Bieterin beruhen auf Äußerungen in der Angebotsunterlage sowie Mitteilungen der Bieterin. Soweit diese Begründete Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Vorstand und Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

### **2.3 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Nachfolgend werden auch einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot bzw. der Angebotsunterlage der Bieterin zusammenfassend dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten zum Angebot werden die Splendid-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und den Vollzug des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

### **2.4 Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Begründeten Stellungnahme die Splendid-Aktionäre nicht binden und die Begründete Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit über die gesetzlichen Anforderungen an die Begründete Stellungnahme hinaus erhebt. Die Splendid-Aktionäre haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen. Der Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der von Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten.

### **2.5 Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots**

Die Begründete Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1, 34 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<https://www.splendidmedien.com/de/ir/delisting-uebernahmeangebot>

veröffentlicht. Kopien der Begründeten Stellungnahme und etwaiger weiterer Stellungnahmen werden bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift Lichtstraße 25, 50825 Köln, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Begründeten Stellungnahme bei der Zielgesellschaft wird am 13. November 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1, 34 WpÜG im Bundesanzeiger und im Internet unter der vorstehend genannten Adresse der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

### **3. INFORMATIONEN ZU DER ZIELGESELLSCHAFT UND DER BIETERIN**

#### **3.1 Informationen zu der Zielgesellschaft**

##### **3.1.1 Grundlagen**

Die Zielgesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 31022. Die Geschäftsanschrift der Zielgesellschaft lautet Lichtstraße 25, 50825 Köln.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere im Bereich der Medien.

Die Splendid-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wo sich auch über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt werden.

##### **3.1.2 Kapitalstruktur**

###### **(a) Grundkapital**

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Zielgesellschaft beläuft sich auf EUR 9.789.999,00 und ist eingeteilt in 9.789.999 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 je Aktie. Die Zielgesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

###### **(b) Genehmigtes Kapital**

Gegenwärtig verfügt die Zielgesellschaft über kein genehmigtes Kapital.

###### **(c) Bedingtes Kapital**

Gegenwärtig verfügt die Zielgesellschaft über kein bedingtes Kapital.

###### **(d) Ausgabe von Schuldverschreibungen**

Die Zielgesellschaft hat derzeit keine Schuldverschreibungen und/oder Aktienoptionen ausgegeben.

##### **3.1.3 Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft**

###### **(a) Geschäftstätigkeit**

Die Splendid Gruppe ist ein mittelständisch geprägter, integrierter Medienkonzern, der vorwiegend im deutschsprachigen Europa und in den Benelux-Ländern agiert. Die operative Geschäftstätigkeit der Splendid Gruppe unterteilt sich in die Segmente Content und Services. Das Segment Content umfasst den Lizenzhandel mit Filmrechten, Film und Programmauswertungen im Kino und Home Entertainment (DVD, Blu-ray



Disc, Video-on-Demand VoD, Electronic Sell-Through EST) sowie die Film- und TV-Produktion. Im Segment Services werden umfangreiche Dienstleistungen für die Film- und Fernsehindustrie mit Schwerpunkten bei der Digitalisierung und Synchronisation erbracht.

Zum 30. Juni 2024 waren 129 Mitarbeiter festangestellt und 4 Mitarbeiter kurzfristig bzw. projektbezogen.

**(b) Bilanzsumme und Endergebnis**

Im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 wurde ein Konzernperiodengewinn in Höhe von rund EUR 0,9 Mio. erzielt. Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern („**EBIT**“) betrug in diesem Zeitraum rund EUR 1,2 Mio.

Zum 30. Juni 2024 betrug die Bilanzsumme rund EUR 30,9 Mio. und das Eigenkapital betrug rund EUR 12,7 Mio.

### **3.1.4 Organe der Zielgesellschaft**

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

**(a) Vorstand**

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus Herrn Klein. Als Alleinvorstand ist Herr Klein einzelvertretungsbefugt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

**(b) Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Herrn Thies G. J. Goldberg (Vorsitzender),
- Herrn Hans-Jörg Mellmann (Stellvertretender Vorsitzender) und
- Frau Sandra Münstermann.

### **3.1.5 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft**

Die Bieterin hält derzeit unmittelbar 5.208.984 Splendid-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 53,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Herr Klein ist Alleingesellschafter der Bieterin und hält somit mittelbar über die Bieterin rund 53,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Daneben sind folgende Personen mit Stimmrechten von über 3 % an der Zielgesellschaft beteiligt:

- Herr Josef Siepe hält mittelbar über die SIEPE GmbH („**SIEPE GmbH**“) 1.448.920 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 14,80 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft.
- Ferner hält die Familie Klein Beteiligungs GbR („**Familien HoldCo**“) 597.285 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 6,1 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

### 3.1.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die nachfolgend aufgeführten Unternehmen sind Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft und gelten somit als Personen, die sowohl mit der Zielgesellschaft als auch untereinander gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gemeinsam handeln.

| <b>Gesellschaft</b>         | <b>Sitz</b> |
|-----------------------------|-------------|
| Splendid Film GmbH          | Köln        |
| Polyband Medien GmbH        | München     |
| eNterActive GmbH            | Hamburg     |
| Splendid Synchron GmbH      | Köln        |
| Videociety GmbH             | Hamburg     |
| Splendid Entertainment GmbH | Köln        |
| Splendid Film B.V.          | Amsterdam   |

Die Zielgesellschaft wird unmittelbar von der Bieterin beherrscht, die rund 53,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält. Ferner wird die Zielgesellschaft mittelbar von Herrn Klein beherrscht, der Alleingesellschafter der Bieterin ist (siehe dazu auch Ziffer 3.2.5). Daher gelten sowohl die Bieterin als auch Herr Klein als mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Weitere mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen bestehen nicht.

## 3.2 Informationen zu der Bieterin

### 3.2.1 Grundlagen

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 97421. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet Haydnstraße 11, 50935 Köln. Sie wurde am 8. März 2019 im Handelsregister eingetragen. Seit ihrer Eintragung ist die Bieterin nicht geschäftlich tätig geworden. Am 27. September 2024 zeigte sie daher gegenüber dem Handelsregister des Amtsgerichts

Köln an, dass im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebots eine sogenannte wirtschaftliche Neugründung der Bieterin erfolgt sei.

### **3.2.2 Kapitalstruktur**

Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.001,00.

### **3.2.3 Geschäftstätigkeit der Bieterin**

Der Gesellschaftszweck der Bieterin ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Vor der Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots hat die Bieterin keine Geschäftstätigkeit entfaltet.

### **3.2.4 Organe**

Die Bieterin hat einen Geschäftsführer, Herrn Klein. Dieser ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Bieterin mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

### **3.2.5 Gesellschafterstruktur der Bieterin**

Alle Geschäftsanteile an der Bieterin werden von Herrn Klein gehalten.

### **3.2.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Herr Klein beherrscht die Bieterin als unmittelbarer Alleingesellschafter und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person.

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten Tochterunternehmen mit der sie kontrollierenden Person und untereinander als gemeinsam handelnde Personen. Die Zielgesellschaft ist ein Tochterunternehmen der Bieterin, da die Bieterin rund 53,21 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält. Die Zielgesellschaft und ihre in Ziffer 3.1.6 der Angebotsunterlage genannten Tochtergesellschaften gelten mithin als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

### **3.2.7 Splendid-Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind**

Die Bieterin hält derzeit unmittelbar 5.208.984 Splendid-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 53,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Die Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Splendid-Aktien werden Herrn Klein nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen Splendid-Aktien oder Stimmrechte aus Splendid-Aktien und werden ihnen keine Stimmrechte aus Splendid-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) im Hinblick auf Splendid-Aktien.

### **3.2.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften**

Die Bieterin hat am 15. Oktober 2024 insgesamt 5.208.984 Splendid-Aktien, entsprechend einem Anteil in Höhe von rund 53,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, im Wege einer Einbringung in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Ziffer 1 HGB) („**Einbringung**“) durch Herrn Klein erhalten. Die Einbringung erfolgte gem. § 21 Abs. 1 UmwStG zu den Anschaffungskosten. Diese Anschaffungskosten betragen EUR 201.983,00.

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots vom 14. Oktober 2024 und bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Splendid-Aktien erworben oder Vereinbarungen geschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Splendid-Aktien verlangt werden kann.

### **3.2.9 Mögliche Parallelerwerbe**

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, weitere Splendid-Aktien außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Im Falle eines entsprechenden Erwerbs oder des Abschlusses einer entsprechenden Erwerbsvereinbarung wird die Bieterin dies unter Angabe der Zahl und des Preises der so erworbenen Splendid-Aktien im Internet unter <https://www.herbst-delisting.de> sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen.

## **4. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT**

### **4.1 Durchführung des Angebots**

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Übernahmeangebots in Form eines Barangebots zum Erwerb sämtlicher Splendid-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, nach §§ 10 ff. WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BörsG durchgeführt.

Das Angebot wird nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem BörsG, dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-AngebotsVO) durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

### **4.2 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis**

Die Bieterin bietet allen Splendid-Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Splendid-Aktien, zu einem Kaufpreis („**Angebotsgegenleistung**“) von

**EUR 1,25 je Splendid-Aktie**

nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben. Die Angebotsgegenleistung je Splendid-Aktie umfasst alle Rechte, insbesondere das Recht auf Dividenden, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit den Splendid-Aktien verbunden sind.

### **4.3 Annahmefrist für das Angebot**

Die Frist für die Annahme dieses Angebots begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 30. Oktober 2024. Sie endet voraussichtlich am

**27. November 2024, 24:00 Uhr („Annahmefrist“).**

Die Annahmefrist des Angebots kann sich nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage verlängern, worauf verwiesen wird.

Gemäß Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage können Splendid-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, das Angebot gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG noch innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Bieterin das Ergebnis des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht hat, annehmen („**Weitere Annahmefrist**“). Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, soweit nicht ein übernahmerechtliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG eingreifen sollte. Wegen der Einzelheiten wird auf Ziffern 4.4 und 4.6 sowie 15.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

## **4.4 Hintergrund des Angebots**

### **4.4.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots**

Nach den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen ist das Angebot der Bieterin erforderlich, um das von Vorstand und Aufsichtsrat angestrebte Delisting der Splendid-Aktien durchzuführen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft halten nach einer eigenständig und unabhängig voneinander vorgenommenen Abwägung aller hierfür wesentlichen Gesichtspunkte die Zulassung der Splendid-Aktien zum Börsenhandel nicht länger für angemessen. Die Bieterin teilt diese Auffassung und ist überzeugt, dass die Zielgesellschaft als nicht börsennotiertes Unternehmen am besten für die Zukunft positioniert ist. Denn durch das Delisting reduziert sich die Komplexität der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der anwendbaren Rechtsvorschriften, was Verwaltungskapazitäten freisetzen und die Kosten verringern kann.

### **4.4.2 Delistingvereinbarung**

Am 14. Oktober 2024 haben die Bieterin und die Zielgesellschaft daher eine Delistingvereinbarung geschlossen. Da alle Anteile der Bieterin von Herrn Klein gehalten werden, der zugleich Alleinvorstand der Zielgesellschaft ist, wurde die Zielgesellschaft beim Abschluss der Delistingvereinbarung von ihrem Aufsichtsrat vertreten (§ 112 AktG). In der Delistingvereinbarung hat sich die Zielgesellschaft verpflichtet, das Delisting und das Angebot zu befürworten und zu unterstützen und Maßnahmen zu unterlassen, die das Angebot oder das Delisting direkt und nachteilig beeinflussen können. Die Zielgesellschaft hat zugesagt, den Delisting-Antrag spätestens vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist für das Angebot zu stellen. Über das Delisting entscheidet die Frankfurter Wertpapierbörse, sodass die Bieterin und die Zielgesellschaft auf den konkreten Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting keinen Einfluss haben. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist wirksam. Sämtliche Verpflichtungen der Zielgesellschaft und ihrer Organe bestehen nur, soweit sie den jeweiligen (organschaftlichen) Pflichten entsprechen und vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage.

### **4.4.3 Kein Pflichtangebot bei Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft durch die Bieterin**

Durch die Einbringung hat die Bieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne des § 30 Abs. 2 WpÜG erlangt. Da der Kontrollerwerb durch die Einbringung nach der Mitteilung gemäß § 10 Abs. 1, Abs. 3 WpÜG erfolgte, ist der Ausnahmetatbestand aus § 35 Abs. 3 WpÜG erfüllt und die Bieterin ist nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Splendid-Aktionäre verpflichtet.

## 5. FINANZIERUNG

### 5.1 Finanzierungsbedarf

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Die Zielgesellschaft hat insgesamt 9.789.999 Splendid-Aktien ausgegeben. Die Bieterin hält bereits selbst unmittelbar 5.208.984 Splendid-Aktien (rund 53,21 %). Des Weiteren geht die Bieterin aufgrund des Abschlusses der in Ziffer 12.3.1 der Angebotsunterlage näher beschriebenen Nichtannahmevereinbarungen und Depotsperrvereinbarungen davon aus, dass für die von

- der SIEPE GmbH gehaltenen 1.448.920 Splendid-Aktien und
- der Familien HoldCo gehaltenen 597.285 Splendid-Aktien,

insgesamt also weitere 2.046.205 Splendid-Aktien (rund 20,9 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft), keine Angebotsgegenleistung zu leisten sein wird.

Die maximale Anzahl an Splendid-Aktien, die unter dem Angebot erworben werden können, beträgt mithin 2.534.810 (rund 25,9 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft). Sollte das Angebot für alle ausgegebenen Splendid-Aktien angenommen werden, so ergäbe sich hieraus für die 2.534.810 Splendid-Aktien eine maximale Kaufpreiszahlungsverpflichtung der Bieterin in Höhe von EUR 3.168.512,50 (2.534.810 Splendid-Aktien multipliziert mit EUR 1,25).

Darüber hinaus werden der Bieterin gemäß Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Angebots in Höhe von maximal rund EUR 200.000 entstehen.

Der maximale Gesamtfinanzierungsbedarf würde sich mithin auf EUR 3.368.512,50 belaufen.

### 5.2 Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat nach eigenen Angaben unter Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage folgende Maßnahmen zur Sicherstellung dieser notwendigen Mittel getroffen:

Der Bieterin steht aus eigenen Mitteln ein Betrag in Höhe von rund EUR 32.500,00 zur freien Verfügung. Herr Klein hat der Bieterin zudem am 14. Oktober 2024 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 280.000,00 gewährt, das derzeit nicht verzinst ist und keine Endfälligkeit hat.

Die Bieterin hat mit dem Bankhaus Neelmeyer, Zweigniederlassung der Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft, mit Sitz in Oldenburg („**Oldenburgische Landesbank**“) am 7. Oktober 2024 eine Kontokorrentkreditlinie bis zum 30. Oktober 2027 in

Höhe von EUR 3.000.000,00 vereinbart. Der Sollzinssatz ist variabel und beträgt derzeit 8,25 % p.a. Die Auszahlung unterliegt keinen Bedingungen, die nach den Erwartungen der Bieterin nicht bis zum Vollzug des Angebots erfüllt sein werden. Zur Absicherung des Bankdarlehen wurde der Bieterin von Herrn Klein ein weiteres Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 1,25 Mio. zur Verfügung gestellt, das derzeit nicht verzinst ist und keine Endfälligkeit hat.

Ferner wurde der Bieterin von Herrn Klein am 28. Oktober 2024 ein drittes, bislang nicht valutiertes Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 60.000,00 zur Verfügung gestellt, das derzeit nicht verzinst ist und keine Endfälligkeit hat.

### **5.3 Finanzierungsbestätigung**

Ausweislich Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage hat die Oldenburgische Landesbank, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung abgegeben. Die Finanzierungsbestätigung vom 30. Oktober 2024 ist der Angebotsunterlage als Anhang beigefügt.

### **5.4 Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen**

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat erfüllen die von der Bieterin getroffenen Maßnahmen die Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG. Der Aufsichtsrat hat keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage, der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der Oldenburgische Landesbank vom 30. Oktober 2024 und der Verfügbarkeit der demnach zur Verfügung stehenden Liquidität zu zweifeln. Auf der Grundlage dieser Angaben ist der maximale Gesamtfinanzierungsbedarf nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat damit gesichert.

## **6. WÜRDIGUNG VON ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG**

### **6.1 Höhe und Art der Gegenleistung**

Die Bieterin bietet eine Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 1,25 je Splendid-Aktie einschließlich aller Rechte, insbesondere das Recht auf Dividenden, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit der Splendid-Aktie verbunden sind. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG handelt es sich bei der Gegenleistung ausschließlich um eine Geldleistung in Euro.

### **6.2 Mindestangebotspreis nach WpÜG**

Für dieses Barangebot gelten die gesetzlichen Mindestpreisregeln gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WpÜG sowie §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO.



### **6.2.1 Berücksichtigung von Vorerwerben**

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Angebotsgegenleistung je Splendid-Aktie mindestens den Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Splendid-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. In diesem Zeitraum fand lediglich die Einbringung statt, welche ohne Gegenleistung erfolgte.

### **6.2.2 Drei-Monats-Durchschnittskurs**

Nach § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Splendid-Aktien innerhalb der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots entsprechen („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“). Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots hat die Bieterin am 14. Oktober 2024 bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2024 hat die BaFin der Bieterin mitgeteilt, dass der gültige Drei-Monats-Durchschnittskurs EUR 1,14 je Splendid-Aktie beträgt.

### **6.2.3 Sechs-Monats-Durchschnittskurs**

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG ist im Falle eines Delisting-Angebots § 31 WpÜG mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Gegenleistung in einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin (der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen muss. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots hat die Bieterin am 14. Oktober 2024 bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2024 hat die BaFin der Bieterin mitgeteilt, dass der gültige Sechs-Monats-Durchschnittskurs EUR 1,21 je Splendid-Aktie beträgt.

### **6.2.4 Überschreitung des gesetzlichen Mindestpreises**

Unter diesen Gegebenheiten beträgt der als Gegenleistung für die Splendid-Aktien mindestens anzubietende Kaufpreis EUR 1,21 je Splendid-Aktie. Die von der Bieterin angebotene Angebotsgegenleistung je Splendid-Aktie übersteigt diesen gesetzlichen Mindestbetrag.

### **6.3 Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung je Splendid-Aktie**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Angebotsgegenleistung je Splendid-Aktie aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Aktienkurse der Splendid-Aktien und bestimmter weiterer Annahmen, Informationen und Erwägungen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen insoweit ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

#### **6.3.1 Vergleich mit historischem Börsenkurs**

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Börsenkurse der Splendid-Aktie eines von mehreren relevanten Kriterien zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises sind. Die Splendid-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden dort auch über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass in der Vergangenheit ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für Splendid-Aktien stattfand. Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat daher insbesondere den Drei-Monats-Durchschnittskurs in Höhe von EUR 1,14 sowie den Sechs-Monats-Durchschnittskurs in Höhe von EUR 1,21 sowie den Schlusskurs der Splendid-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 11. Oktober 2024 (dem letzten Handelstag vor dem Entscheidungstag am 14. Oktober 2024) in Höhe von EUR 1,13 („**Schlusskurs**“) herangezogen. Die Angebotsgegenleistung sieht einen Aufschlag von EUR 0,12 bzw. rund 10,6 % auf den Schlusskurs der Splendid-Aktie vor. Auch im Verhältnis zum Drei-Monats-Durchschnittskurs sieht die Angebotsgegenleistung einen Aufschlag von EUR 0,11 bzw. rund 9,7 % und im Verhältnis zum Sechs-Monats-Durchschnittskurs einen Aufschlag von EUR 0,04 bzw. 3,5 % vor. Die Durchschnittskurse über drei und sechs Monate spiegeln jeweils die Preisbildung über einen längeren Zeitraum wider. Dadurch werden kurzfristige und damit möglicherweise nachteilige kurzfristige und zufällige Kursschwankungen ausgeglichen. Die Kurse sind daher insbesondere in ihrer Gesamtschau dazu geeignet, die Angemessenheit des Angebotspreises zu beurteilen.

#### **6.3.2 Keine wesentliche Unterbewertung der Zielgesellschaft im Börsenkurs**

Aus voneinander unabhängiger Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat spiegelt der Börsenkurs den Wert wider, den die veräußerungsbereiten Aktionäre der Zielgesellschaft und die Erwerber bzw. der Kapitalmarkt im Zeitpunkt der

börslichen Preisfestsetzung für eine Splendid-Aktie als angemessen erachten und dem Verkauf bzw. dem Kauf von Splendid-Aktien zugrunde legen. Bislang haben Investoren den Börsenkurs nicht zum Aufbau meldepflichtiger nennenswerter Positionen in Splendid-Aktien durch einen Erwerb über die Börse genutzt, was aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat gegen eine wesentliche Unterbewertung der Zielgesellschaft spricht. Ein öffentliches Übernahmeangebot von Aktionären oder außenstehenden Dritten zu Preisen, die wesentlich über dem aktuellen Börsenkurs der Splendid-Aktie liegen, ist ebenfalls nicht abgegeben worden und es ist auch nicht ersichtlich, dass ein solches Angebot in absehbarer Zeit abgegeben werden wird. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dies möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass die Zielgesellschaft unter der Kontrolle der Bieterin, letztlich von Herrn Klein, steht; allerdings ist dieser Umstand öffentlich und damit allen Aktionären bekannt bzw. bei Erwerb ihrer Aktien bekannt gewesen. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht für die Splendid-Aktionäre keine realistische Aussicht, an der Börse in absehbarer Zeit eine höhere Bewertung zu erzielen, als sie sich auf der Grundlage des aktuellen Börsenkurses ergibt.

### **6.3.3 Keine Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft, insbesondere nicht unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Ebenso wurde vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness Opinion eingeholt. Die Einholung einer Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion war aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat, die sich auch eigenständig und unabhängig voneinander mit dieser Frage auseinandergesetzt haben, aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Es lag keiner der gesetzlichen Ausnahmefälle gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 und 4 BörsG vor, in denen eine Unternehmensbewertung zwingend zu erfolgen hat. Liegt keiner dieser genannten Ausnahmefälle vor, hat sich die Angebotsgegenleistung nach dem Willen des Gesetzgebers bei einem Delisting-Übernahmeangebot daher im Regelfall an dem einfach festzustellenden Börsenkurs und etwaigen – hier nicht erfolgten – Vorerwerben zu orientieren. Nach der gesetzlichen Wertung ist ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für die Splendid-Aktien anzunehmen, sodass der Börsenkurs zur Bestimmung der Angebotsgegenleistung heranzuziehen ist.

Auch die Einholung einer Fairness Opinion ist für die Stellungnahme zu einem öffentlichen Übernahmeangebot, das zum Zwecke eines Delisting abgegeben wird, rechtlich nicht erforderlich.

Eine Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion ist sowohl nach Auffassung des Vorstands als auch des Aufsichtsrats zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung im Übrigen nicht sachgerecht. Bei einem Delisting besteht der auszugleichende Nachteil für die Aktionäre darin, dass sich die Fungibilität ihrer Aktien durch den Rückzug von der Börse verringert. Der Börsenkurs, in den die mit der Börsennotierung einhergehende höhere Fungibilität eingepreist ist, erscheint dementsprechend als sachgerechter Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Gegenleistung.

#### **6.4 Gesamtbeurteilung der Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv, sowohl eigenständig und unabhängig voneinander als auch gemeinsam, analysiert und bewertet. Nach einer Gesamtwürdigung insbesondere der in Ziffer 6 genannten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe der Angebotsgegenleistung unabhängig voneinander für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO. Der Angebotsgegenleistung erfüllt nach voneinander unabhängiger Ansicht der Organe nicht nur die gesetzlichen Vorgaben, sondern reflektiert auch angemessen den Wert der Zielgesellschaft.

### **7. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN WÜRDIGUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

#### **7.1 Absichten der Bieterin**

##### **7.1.1 Delisting**

Das Angebot dient dem Ziel, ein Delisting der Splendid-Aktien durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 14. Oktober 2024 veröffentlicht. Die Zielgesellschaft hat am 14. Oktober 2024 angekündigt, die Bieterin im Rahmen der Organpflichten von Vorstand und Aufsichtsrat dabei zu unterstützen und spätestens vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist den Delisting-Antrag zu stellen. Zu den Folgen des Delisting wird auf Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

### **7.1.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft**

Es ist beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft als selbständige Gesellschaft fortbesteht und ihre Geschäfte unverändert fortführt.

### **7.1.3 Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Die Bieterin beabsichtigt keine Änderung der Firma und weder eine Verlegung des Sitzes noch der wesentlichen Unternehmensteile der Zielgesellschaft. Ferner beabsichtigt die Bieterin keine Schließungen von Standorten der Zielgesellschaft.

### **7.1.4 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft**

Die Bieterin beabsichtigt keine Änderung im Vorstand oder Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.

### **7.1.5 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen**

Die Bieterin beabsichtigt keinen Personalabbau als Folge ihrer Übernahme der Kontrolle über die Zielgesellschaft. Desgleichen hat die Bieterin auch nicht die Absicht, wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen oder einer etwaigen Arbeitnehmervertretung der Zielgesellschaft herbeizuführen.

### **7.1.6 Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen**

Die Bieterin hat keine Absicht, Kapitalmaßnahmen durchzuführen.

### **7.1.7 Mögliche Strukturmaßnahmen**

Die Bieterin hat keine Absicht, im Anschluss an den Vollzug des Angebots Strukturmaßnahmen wie etwa den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder den Ausschluss von Minderheitsaktionären vorzunehmen.

### **7.1.8 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin**

Außer den unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargestellten Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sind von der Bieterin als Folge des Angebots Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterin nicht beabsichtigt, insbesondere nicht im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

## **7.2 Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten**

Der Aufsichtsrat hat die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft. Auch der Vorstand hat die Absichten der Bieterin gewissenhaft und intensiv, ausschließlich von den Interessen der Splendid geleitet, geprüft. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten unabhängig voneinander erfolgt ist. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die in Ziffer 8 der Angebotsunterlage genannten Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Zielgesellschaft.

### **7.2.1 Delisting**

Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen die Absicht der Bieterin, ein Delisting der Splendid-Aktien durchzuführen. Sie erwarten bei einem Delisting erhebliche Kosteneinsparungen, insbesondere durch den Entfall der Börsenzulassungsgebühren, der Kosten für die Regelpublizität sowie der Kosten für kapitalmarktrechtliche Mitteilungen und Veröffentlichungen nach der Marktmissbrauchsverordnung. Der mit der Börsennotierung verbundene regulatorische Aufwand bindet Managementkapazitäten. Es liegt im Interesse von Splendid, die hierfür bislang gebundenen Managementkapazitäten zugunsten des operativen Geschäfts freizusetzen. Eine eigenständige Finanzierung der Gesellschaft über den Kapitalmarkt ist auch angesichts alternativer Finanzierungsmöglichkeiten nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat entbehrlich geworden.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen der Vorstand und der Aufsichtsrat – jeweils unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen – den Delisting-Antrag vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen bzw. zu genehmigen und insoweit der Verpflichtung der Zielgesellschaft aus der Delistingvereinbarung nachzukommen (siehe dazu auch Ziffer 4.4.2).

Der Delisting-Antrag bzw. die Umsetzung des Delisting könnten die Handelbarkeit und den Börsenkurs der Splendid-Aktien beeinträchtigen und zu Kursverlusten führen. Nach dem Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Zielgesellschaft, die Splendid-Aktionäre und die Splendid-Aktien anwendbar. Das Delisting könnte insoweit insbesondere folgende Auswirkungen auf die Splendid-Aktionäre und die Splendid-Aktien haben:

- Nach dem Delisting endet der Handel mit Splendid-Aktien im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Splendid-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden Splendid-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein,

ihre Splendid-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was die Liquidität und den Preis der Splendid-Aktien beeinträchtigen könnte.

- Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der Splendid-Aktien in Xetra, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.
- Die Splendid-Aktien könnten weiterhin im Freiverkehr an bestimmten Börsen gehandelt werden. Selbst wenn Splendid-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse auf Antrag eines Dritten einbezogen werden sollten, könnten Liquidität und Preise solcher Handelsaktivitäten aber erheblich vom derzeitigen Handel mit Splendid-Aktien abweichen.
- Nach Durchführung des Delisting der Splendid-Aktien finden die rechtlichen Bestimmungen, die an die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 5 WpHG anknüpfen, keine Anwendung mehr. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. WpHG (Stimmrechtsmitteilungen) und §§ 48 ff. WpHG (Informationspflichten), die Art. 17 (Ad-hoc-Publizität), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („MMVO“) sowie die §§ 45 ff. BörsO FWB (Zulassung zum Regulierten Markt (General Standard)).
- Nach Vollzug des Delisting ist die Zielgesellschaft nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat sind jedoch der Auffassung, dass bei der Würdigung des Angebots auch zu berücksichtigen ist, dass den Splendid-Aktionären durch das Delisting keine Rechtsposition entzogen wird, die ihnen von der Rechtsordnung als privatnützig und für sie verfügbar zugeordnet ist. Denn in die Substanz des Aktienbesitzes in ihrer mitgliedschafts- und vermögensrechtlichen Komponente wird durch das Delisting nicht eingegriffen. Der von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Bestand umfasst die rechtliche Verkehrsfähigkeit der Splendid-Aktien; die tatsächliche Verkehrsfähigkeit als bloße Ertrags- und Handelschance wird von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz – auch nach höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung – hingegen nicht erfasst. Die mit dem Delisting einhergehende Verringerung der Liquidität der von den Splendid-Aktionären gehaltenen Splendid-Aktien wird nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat zudem durch die von der Bieterin mit dem Angebot eröffnete Möglichkeit der sofortigen Desinvestition kompensiert. Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestpreis (§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO) stellen sicher, dass die Desinvestition

zu einer aus gesetzlicher Sicht ausreichenden und dementsprechend angemessenen Kompensation ausscheidender Splendid-Aktionäre führt.

Die Splendid-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, genießen auch nach einem Delisting den Schutz, den das Aktienrecht (Minderheits-)Aktionären zuteilwerden lässt.

Art. 14 MMVO (Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen) gilt in Bezug auf die Splendid-Aktien weiterhin, solange die Splendid-Aktien, insbesondere durch einen Handel im Freiverkehr, in den Anwendungsbereich der MMVO fallen.

### **7.2.2 Absichten im Übrigen**

Der Vorstand ist der Ansicht, dass die Absichten der Bieterin im Übrigen dem Interesse und Wohl der Splendid dient. Auch der Aufsichtsrat begrüßt, dass die Bieterin derzeit keine Strukturmaßnahmen plant oder konkrete Absichten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots hat, die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen von Splendid, den Sitz oder den Standort, wesentlicher Unternehmensteile, die Größe oder Zusammensetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats von Splendid oder auf die Arbeitnehmer von Splendid, deren Vertretungen und deren Beschäftigungsbedingungen haben.

## **8. AUSWIRKUNGEN AUF DIE SPLENDID-AKTIONÄRE**

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Splendid-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Den Splendid-Aktionären obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Splendid-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Splendid-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Splendid-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.



## 8.1 Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots

Splendid-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- Splendid-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Splendid-Aktien (bis zum Wirksamwerden des Delisting nach Vollzug des Angebots bzw. nachlaufend möglicherweise im Freiverkehr) oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren. Unter anderem ist nicht auszuschließen, dass Splendid künftig, zum Beispiel durch Akquisitionen von Unternehmen, Wertpotenziale schafft und sich der Wert der Aktien entsprechend positiv entwickelt; Splendid-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden daran nicht teilhaben. Andererseits tragen Splendid-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Gesellschaft resultieren können.
- Mit der Übertragung der Splendid-Aktie bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 14 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Die Splendid-Aktionäre sind für die Splendid-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Splendid-Aktien für die das Angebot angenommen wird, können laut Ziffer 10.5 der Angebotsunterlage ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der Splendid-Aktien in die ISIN DE000A40KY67 nicht mehr über die Börse gehandelt werden.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse Splendid-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Splendid-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Splendid-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse Splendid-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen

Splendid-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

- Splendid-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag des Angebotspreises entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmende Aktionäre von Splendid keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

## **8.2 Mögliche Auswirkungen bei Nicht-Annahme des Angebots**

Splendid-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Splendid-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre von Splendid. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der Splendid-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Vollzug des Angebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs bzw. den Wert der Splendid-Aktien auswirken wird.
- Die zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin bestehende Delistingvereinbarung sieht vor, dass die Zielgesellschaft den Widerruf der Börsenzulassung im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist stellt. Im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung, von dem Vorstand und Aufsichtsrat ausgehen, steht den Splendid-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, kein regulierter börslicher Markt mehr zur Verfügung, über den sie ihre Aktien verkaufen können, was die Handelbarkeit, die Liquidität und den Preis der Splendid-Aktien erheblich beeinträchtigen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass infolge des Delisting überhaupt kein Börsenhandel mehr mit Splendid-Aktien stattfindet und die Fungibilität der Splendid-Aktien damit stark eingeschränkt sein wird. Dies kann im Fall einer Verkaufsabsicht auch zu höheren Transaktionskosten für die Splendid-Aktionäre führen.
- Selbst wenn die Splendid-Aktien im Freiverkehr weiter gehandelt werden, ist zu erwarten, dass die Handelsvolumina der Splendid-Aktien deutlich abnehmen und möglicherweise keine normalen Handelsaktivitäten mehr möglich sein werden. Liquidität und Preise verbleibender Handelsaktivitäten können erheblich vom derzeitigen Handel mit Splendid-Aktien abweichen.

- Nach dem Vollzug des Delisting werden zudem für den Handel mit Splendid-Aktien bisher geltende Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr finden. Sofern wie beabsichtigt auch ein auf Initiative oder mit Zustimmung der Zielgesellschaft beruhender Handel mit Splendid-Aktien im Freiverkehr entfällt, finden weitere Transparenz- und Handelsvorschriften – etwa die Ad-hoc Publizitätspflicht (Art. 17 Abs. 1 MMVO) und die Vorschriften zu Directors‘ Dealings (Art. 19 MMVO) – keine Anwendung mehr. Gleiches gilt für bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, was zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für Splendid-Aktionäre führt. Ferner wird nach dem Vollzug des Delisting der Handel mit Splendid-Aktien nicht mehr von denselben Finanzberichterstattungsvorschriften, insbesondere §§ 114 ff. WpHG, §§ 106 ff. WpHG und §§ 52 f. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse profitieren.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der Splendid-Aktie reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 14. Oktober 2024 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Splendid-Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, über dieses steigen oder darunter fallen wird, sofern dann überhaupt noch ein Handel mit Splendid-Aktien im Freiverkehr stattfindet. Mit Bekanntgabe der Entscheidung der Frankfurter Wertpapierbörse, die Zulassung der Splendid-Aktien zum Handel im regulierten Markt zu widerrufen, kann es zu Kursverlusten der im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Splendid-Aktien kommen und die Beleihbarkeit der Splendid-Aktien eingeschränkt werden.
- Selbst wenn sich trotz entsprechender Antragstellung durch die Zielgesellschaft das Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird die Durchführung des Angebots vermutlich zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen Splendid-Aktien führen. Der Streubesitz an Splendid-Aktien wird sich nach Vollzug des Angebots um diejenigen Splendid-Aktien verringern, die von Splendid-Aktionären in das Angebot eingeliefert werden. Es ist demnach zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach Splendid-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der Splendid-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Splendid-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Splendid-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft je nach Angebot und Nachfrage bei der Splendid-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt. Es ist somit ungewiss, ob sich der Aktienkurs der Splendid-Aktie nach Durchführung des Delisting-Übernahmeangebots weiterhin auf dem vergangenen oder aktuellen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen würde.

- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin bereits unmittelbar 5.208.984 Splendid-Aktien, was rund 53,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Splendid entspricht. Nach Vollzug des Angebots wird sich die Beteiligung der Bieterin an Splendid weiter erhöhen und die Bieterin könnte über die notwendige Stimmrechtsmehrheit verfügen, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung von Splendid durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Schaffung genehmigten und bedingten Kapitals, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Splendid. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der Splendid ein Angebot zum Erwerb ihrer Splendid-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung grundsätzlich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Splendid über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.
- Sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar mindestens 75 % der Splendid-Aktien hält, hat sie die Möglichkeit, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft als beherrschtem Unternehmen herbeizuführen. Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin dem Vorstand der Zielgesellschaft bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die Zielgesellschaft verpflichtet, alle Jahresnettogewinne an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste der Zielgesellschaft auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, die Splendid-Aktien der außenstehenden Splendid-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben sowie an die verbleibenden außenstehenden Splendid-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (*Garantiedividende*) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

- Die Bieterin könnte gegebenenfalls eine Übertragung der Splendid-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an Splendid-Aktien hält. Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, bestünde für sie die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe des § 39a Abs. 1, Abs. 2 WpÜG beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Übertragung der Splendid-Aktien, die von den verbleibenden Splendid-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung zu stellen (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out). Dabei ist die Angebotsgegenleistung als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin auf Grund des Angebots mindestens 90% des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der Zielgesellschaft erworben hat. Die Bieterin könnte eine Übertragung der Splendid-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out) auch dann verlangen, wenn ihr mindestens 95 % des Grundkapitals von Splendid gehören und falls die Hauptversammlung von Splendid die Übertragung der Splendid-Aktien der übrigen Splendid-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Ferner könnte die Bieterin eine Übertragung der von den verbliebenen Splendid-Aktionären gehaltenen Splendid-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz, §§ 327a ff. AktG (sog. umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung von Splendid auf die Bieterin verlangen, sofern sie mindestens 90 % des Grundkapitals von Splendid hält, die Rechtsform einer Aktiengesellschaft angenommen hat und falls die Hauptversammlung der Splendid die Übertragung der Splendid-Aktien der übrigen Splendid-Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Für die Bestimmung der Höhe der Abfindung wären sowohl im Falle eines aktienrechtlichen als auch im Falle eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-out grundsätzlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung durch die Hauptversammlung von Splendid über einen Squeeze-out maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Abfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Abfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde – unabhängig von dem geplanten Delisting der Splendid-Aktien – zu einer Beendigung der Börsennotierung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr der Splendid führen.
- Wenn die Bieterin infolge dieses Angebots die Beteiligungsschwelle von 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft erreicht oder überschreitet, sind die Splendid-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c i.V.m. § 39a WpÜG für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist

berechtigt, der Bieterin ihre Splendid-Aktien anzudienen. Die Bieterin wird diese Tatsache gegebenenfalls gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG im Internet unter <https://www.herbst-delisting.de> und im Bundesanzeiger veröffentlichen und dabei die Modalitäten der Ausübung und Abwicklung des Andienungsrechts angeben. Erfüllt die Bieterin diese Veröffentlichungspflicht nicht, beginnt die dreimonatige Frist zur Annahme des Angebots erst mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

## **9. INTERESSEN DES VORSTANDSMITGLIEDS UND DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER**

### **9.1 Vorstand**

Herr Klein ist Alleinvorstand der Zielgesellschaft. Gleichzeitig ist Herr Klein Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Bieterin, die rund 53,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält. Damit beherrscht Herr Klein unmittelbar die Bieterin und mittelbar auch die Zielgesellschaft und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin und der Zielgesellschaft handelnde Person. Das Angebot erfolgt somit mittelbar in seinem Namen. Unmittelbar hält Herr Klein keine Splendid-Aktien.

### **9.2 Aufsichtsrat**

Die Aufsichtsratsmitglieder halten weder unmittelbar noch mittelbar Aktien an der Zielgesellschaft.

Der Aufsichtsrat hat seine Beurteilung und Empfehlungen in Bezug auf die Angebotsunterlage, wie sie in dieser Begründeten Stellungnahme dargestellt sind, sowohl eigenständig und unabhängig vom Vorstand als auch mit diesem gemeinsam beraten und einstimmig beschlossen.

Die Aufsichtsratsmitglieder erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Begründeten Stellungnahme allein im Interesse der Zielgesellschaft gehandelt haben. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Begründeten Stellungnahme keinen Einfluss auf den Aufsichtsrat ausgeübt.

### **9.3 Angabe zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen des Vorstandsmitglied oder die Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft**

Weder dem Alleinvorstand der Zielgesellschaft, Herrn Klein, noch den Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit diesem Angebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt. Im Übrigen wird auf Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

## **10. ABSICHTEN DES VORSTANDSMITGLIEDS UND DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

### **10.1 Vorstand**

Der Alleinvorstand der Zielgesellschaft, Herr Klein, hält seine gesamte Beteiligung an der Splendid mittelbar über die Bieterin, so dass sich die Frage der Annahmeabsicht in Bezug auf den Vorstand nicht stellt.

### **10.2 Aufsichtsrat**

Die Aufsichtsratsmitglieder halten weder unmittelbar noch mittelbar Aktien an der Zielgesellschaft, sodass sich die Frage der Annahmeabsicht in Bezug auf den Aufsichtsrat ebenfalls nicht stellt.

## **11. EMPFEHLUNG**

### **11.1 Empfehlung des Aufsichtsrates**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Begründeten Stellungnahme empfiehlt der Aufsichtsrat der Splendid den Splendid-Aktionären die Annahme des Angebots. Der Aufsichtsrat hält nach seiner eigenständigen und unabhängig vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO. Die Angebotsgegenleistung erfüllt seiner Ansicht nach nicht nur die gesetzlichen Vorgaben, sondern reflektiert auch angemessen den Wert der Zielgesellschaft.

Der Aufsichtsrat bewertet die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten, insbesondere das Delisting, als positiv. Er ist der Ansicht, dass das Delisting im besten Interesse der Splendid liegt. Der Aufsichtsrat unterstützt daher das Angebot der Bieterin frei von jeglicher Einflussnahme.

### **11.2 Empfehlung des Vorstands**

Die Splendid-Aktionäre werden nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Herr Klein der Alleinvorstand der Zielgesellschaft und zugleich Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Bieterin ist, die rund 53,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält, und damit unmittelbar die Bieterin und mittelbar auch die Zielgesellschaft beherrscht und daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin und der Zielgesellschaft handelnde Person gilt.

Bei dieser Empfehlung hat sich der Alleinvorstand allerdings – wie von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Doppelmandanten gefordert – ausschließlich von den Interessen der Splendid und der Splendid-Aktionäre leiten lassen.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Begründeten Stellungnahme empfiehlt auch der Vorstand den Splendid-

Aktionären, das Angebot anzunehmen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die Höhe des Angebotspreises im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO angemessen ist und auch den Wert der Splendid-Aktie reflektiert. Er bewertet die in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten, insbesondere das Delisting, aus Sicht der Splendid als positiv und ist der Ansicht, dass das Delisting, unabhängig von eigenen Interessen, im besten Interesse der Splendid liegt.

### **11.3 Eigenständige individuelle Prüfung durch die Splendid-Aktionäre zwingend notwendig**

Unabhängig von der vorgenannten Empfehlung müssen alle Splendid-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der Splendid-Aktien in jedem Fall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots für einen Splendid-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Köln, 13. November 2024

## **Splendid Medien AG**

**Vorstand**

**Aufsichtsrat**